

Seggermann Christoph

Von: Gatty, Alexander <alexander.gatty@bmf.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 16. Juli 2026 13:15
An: Seggermann Christoph
Cc: Wiedermann-Ondrej, Nadine; Hruby, Ben-Benedict; Part, Sigrid; Raunig, Jutta; Frömmel, Timo; Kapfer Christoph; Deutsch Jakob
Betreff: AW: Novelle der FMA-KVO 2016 zur Begutachtung
Anlagen: FMA-KVO 2016_Begutachtungsentwurf_BMF.docx

Kennzeichnung: Flag for follow up
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

vielen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs betreffend die Änderung der FMA-KVO 2016 (GZ FMA-LE0001.210/0008-INT/2026).

Im Auftrag von AL Dr. Hruby darf ich Ihnen anbei unsere Änderungsvorschläge mdB um Berücksichtigung übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Gatty

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Abteilung III/C/10 – Kapitalmarktrecht und FinTech

Mag. Alexander Gatty
Referent

+43 1 514 33-503131
Johannesgasse 5, 1010 Wien, Österreich
alexander.gatty@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Von: Seggermann Christoph <christoph.seggermann@fma.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2026 11:51
An: Wiedermann-Ondrej, Nadine <nadine.wiedermann-ondrej@bmf.gv.at>
Cc: Kapfer Christoph <christoph.kapfer@fma.gv.at>; Deutsch Jakob <Jakob.Deutsch@fma.gv.at>; Part, Sigrid <sigrid.part@bmf.gv.at>; Hruby, Ben-Benedict <ben-benedict.hruby@bmf.gv.at>; Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Betreff: Novelle der FMA-KVO 2016 zur Begutachtung

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einer/einem externen Absender/in!

Sehr geehrte Frau GLⁱⁿ Dr. Wiedermann-Ondrej,

gemäß Begleitschreiben übermitteln wir Ihnen den Entwurf für eine Novelle der FMA-KVO 2016 im Rahmen der Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen,
Christoph Seggermann

Dr. Christoph Seggermann
Teamleiter / Team Leader
Internationale Angelegenheiten und Legistik / International and Legislative Affairs



Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4216



Jetzt Reinhören in unseren Podcast!

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken / Please consider the environment before printing this message

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2026, in Verbindung mit § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026, wird verordnet:

Kommentiert [A1]: Abs. 1a ?

Die FMA-Kostenverordnung 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 201/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 17a lautet:

„§ 17a. Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 8 im Einzelnen entfallenden Beiträge gerechnet nach ihrem Anteil an der Gesamtsumme der auf alle abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen entfallenden Gesamtanforderungen für K-Faktoren gemäß Art. 15 IFR zu ermitteln, wobei die zum Bilanzstichtag der jeweiligen Kostenpflichtigen im abzurechnenden FMA-Geschäftsjahr gemeldeten Gesamtanforderungen für K-Faktoren als Referenzdaten heranzuziehen sind.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 17a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~xx-XX~~/2026 tritt mit 30. September 2026 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle soll die Kostenbemessungsgrundlage für die auf abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen umzulegende Aufsichtskosten aufgrund von § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026, in Verbindung mit § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 17a):

Um den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risiken von abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen im Rahmen einer verursachergerechten Kostenaufteilung Rechnung zu tragen, soll die Kostenbemessungsgrundlage von der Summe aus zwei K-Faktoren, nämlich den gehaltenen Kundengeldern (CMH) ~~und~~sowie den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA), auf die Gesamtanforderung für K-Faktoren gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023 und der Berichtigung ABl. Nr. L 2025/90998 vom 05.12.2025, umgestellt werden, mithin die relevanten Referenzdaten geändert werden. Trotz dieser Änderung kann kostenrechtlich weiterhin auf das harmonisierte IFR-Meldewesen für Wertpapierfirmen aufgebaut werden.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2033 haben Wertpapierfirmen vierteljährlich Daten zum Umfang ihrer Tätigkeit zu melden, aus denen die relevanten K-Faktoren im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 abgeleitet werden können. Die kostenrechtlichen Referenzdaten zur Gesamtanforderung für K-Faktoren ist dem Meldebogen Nr. 4 des Anhanges I zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 458 vom 22.12.2021 S. 48, zu entnehmen. Maßgeblich sind die Daten zum Bilanzstichtag des jeweiligen Unternehmens, wie sie sich aus der Position zu der Zeilennummer 0010 und Spaltennummer 0020 ergeben.

Die Änderung der Kostenbemessungsgrundlage auf die Gesamtanforderung für K-Faktoren anstelle der Summe aus den gehaltenen Kundengeldern (CMH) ~~und~~sowie den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) beruht auf dem Umstand, dass zwar zur Einordnung als abwicklungsrelevante Wertpapierfirma gemäß § 2 Z 3 BaSAG in Verbindung mit § 13 Z 1 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFGE), BGBl. I Nr. 237/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, nur eine Konzession zum Handel für eigene Rechnung, zur Übernahme der Emission oder ~~der~~-Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung oder beides vorliegen muss, die zusätzliche Beaufsichtigung gemäß BaSAG sich allerdings auf das gesamte Geschäftsmodell und auch das Gesamtrisiko der Wertpapierfirma bezieht. Die Gesamtanforderung für K-Faktoren dient dazu das tatsächliche Risikoprofil einer Wertpapierfirma zu quantifizieren und stellt damit eine verursachergerechte und vergleichbare Kostenbemessungsgrundlage einer abwicklungsrelevanten Wertpapierfirma dar, unabhängig von der faktischen Ausübung einzelner Wertpapierdienstleistungen.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 19):

Inkrafttretensbestimmung.

Kommentiert [A2]: Es ist grds ausreichend, wenn nur die zeitlich letzte Änderung der Verordnung (EU) 2019/2033 zitiert wird, in diesem Fall also die Berichtigung ABl. Nr. L 2025/90998 vom 05.12.2025.